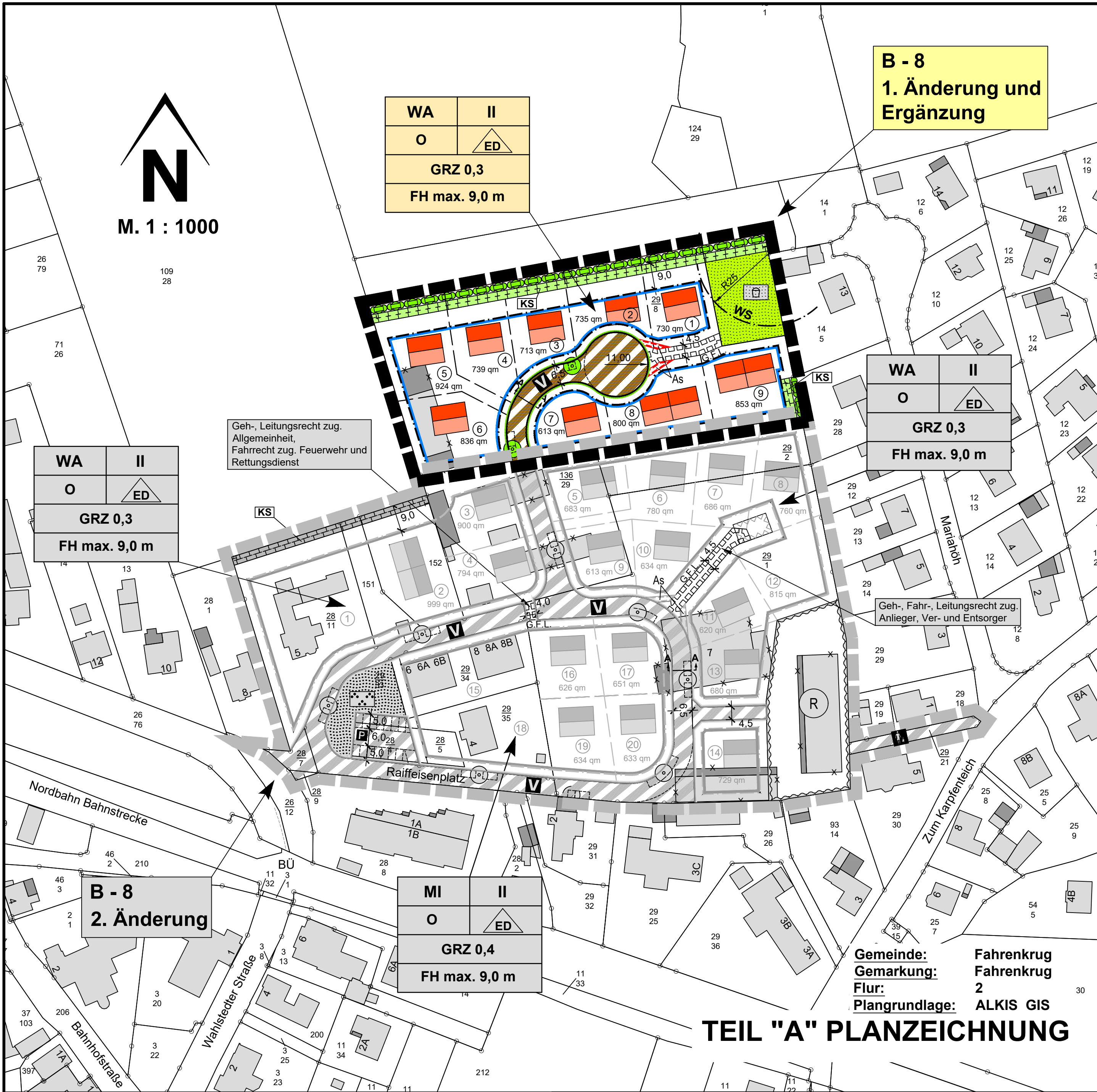




Auslegungsexemplar

SATZUNG
DER GEMEINDE
FAHRENKRUG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
FÜR DAS GEBIET

"Flächen nördlich angrenzend an das Grundstück
Raiffeisenplatz 7 und westlich angrenzend an das
Baugebiet Mariahöh"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den B-Plan Nr. 8, 1. Änderung und Ergänzung für das Gebiet "Flächen nördlich angrenzend an das Grundstück Raiffeisenplatz 7 und westlich angrenzend an das Baugebiet Mariahöh", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch
/ Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom bis
/ Abdruck in der (Zeitung)
/ Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
/ Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung / Ausschuss hat am den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am / in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) / bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE FAHRENKRUG
DEN.....
BÜRGERMEISTER

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN (LVermGeo SH)
DEN.....

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am / in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) / bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet eingestellt. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
GEMEINDE FAHRENKRUG
DEN.....
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
GEMEINDE FAHRENKRUG
DEN.....
BÜRGERMEISTER

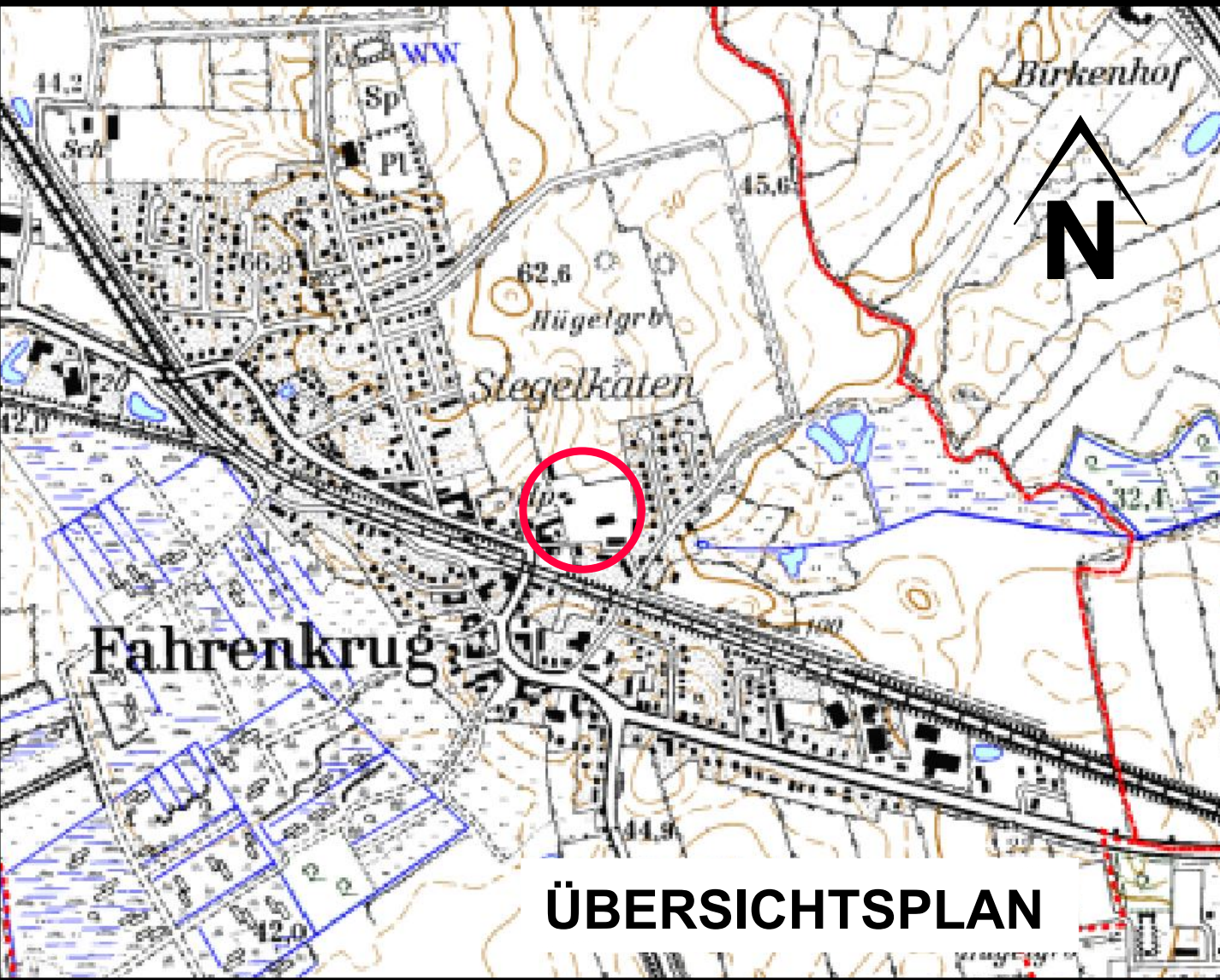
12. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internet-adresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE FAHRENKRUG
DEN.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG
STAND: 15.07.2021

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.
- | Planzeichen | Festsetzungen | Rechtsgrundlage |
|---|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung und Ergänzung | § 9 (7) BauGB |
| Art der baulichen Nutzung | | |
| WA | Allgemeine Wohngebiete | § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
§ 4 BauNVO |
| Maß der baulichen Nutzung | | |
| GRZ | Grundflächenzahl | § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
§ 19 BauNVO |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | § 16 (4) BauNVO |
| FH max. | Firsthöhe | § 18 BauNVO |
| Bauweise, Baulinien, Baugrenzen | | |
| O | Offene Bauweise | § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
§ 22 (2) BauNVO |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | § 22 (2) BauNVO |
| | Baugrenze | § 23 BauNVO |
| Verkehrsflächen | | |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | § 9 (1) 11 BauGB |
| V | Verkehrsberuhigter Bereich | |
| | Straßenbegrenzungslinie | |
| Grünflächen | | |
| | Grünflächen öffentlich | § 9 (1) 15 BauGB |
| | Spielplatz | |
| Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | | |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 (1) 20, 25 BauGB |
| KS | Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen | § 9 (1) 20 BauGB |
| | Bäume anzupflanzen, Standort variabel | § 9 (1) 25a BauGB |
| | Knick anzupflanzen | § 9 (1) 25a BauGB |



Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Sammelanlagen für Abfall
§ 9 (1) 4 und 22 BauGB
- As**
 Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Geschützter Knick
§ 21 (1) LNatSchG
§ 30 (2) BNatSchG
- WS**
 Waldschutzstreifen (25 m)
§ 24 LWaldG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Maßlinien mit Maßangaben
- Geplante bauliche Anlage

REGELQUERSCHNITT:

M. 1: 100

SCHNITTE A - A

